

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-BWU03-I-16.5.438**

Gegenstand: Klarlack „Bluefin Ecofin Plus“ auf schwerentflammbaren Holzspanplatten – auch furniert – als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102 - B1) nach Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen -VwV TB - Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2017, Lfd.Nr. C 3.4

Antragsteller: ADLER-Werk Lackfabrik
Johann Berghofer GmbH & Co. KG
Bergwerkstraße 22
6130 Schwaz
ÖSTERREICH

Ausstellungsdatum: 08. November 2019

Geltungsdauer bis: 30. November 2024

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 0 Anlagen.
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.



I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den Beteiligten Kopien des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
5. Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Klarlack für Holz „Bluefin Ecofin Plus“ 2955ff in den Glanzgraden G10 (stumpfmatt) bis G90 (glänzend) für die Beschichtung von schwerentflammbaren Holzspanplatten – auch furniert – als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen - VwV TB - Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2017, Lfd.Nr. C 3.4

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Der Klarlack darf für die Beschichtung von schwerentflammbaren (DIN 4102 - B1) Holzspanplatten – auch furniert – verwendet werden.
- 1.2.2 Die mit dem Klarlack beschichteten schwerentflammbaren (DIN 4102 - B1) Holzspanplatten dürfen nicht der Verwendung im Freien ausgesetzt werden.
- 1.2.3 Die mit dem Klarlack beschichteten Platten sind nur schwerentflammbar ohne zusätzlich aufgebraute Anstriche, Beschichtungen oder Ähnlichem.
- 1.2.4 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen - VwV TB - Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2017, Lfd.Nr. C 3.4 zu erfüllen sind.
- 1.2.5 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z. B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstands, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind ggf. weitere/ andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.



2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Der wasserbasierter Klarlack in den Glanzgraden G10 (stumpfmatt) bis G90 (glänzend) ist ein Beschichtungsstoff auf Wasserbasis.

2.1.2 Die Zusammensetzung muss den bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.3 Prüfverfahren

Das Bauprodukt muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1 : 1998-05 erfüllen.

2.1.4 (Prüf)grundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Nr. der Zeugnisse/Prüfberichte/Berichte Datum	Prüfverfahren/ Regeln
MPA Stuttgart 0672	ADLER-Werk Lackfabrik, 6130 Schwaz ÖSTERREICH	PZ 903 7671 000 vom 08. November 2019	DIN 4102-1

2.1.5 Bestimmungen für die Ausführung des Bauprodukts

2.1.5.1 Der Klarlack „Bluefin Ecofin Plus“ 2955ff darf mit einer maximalen Auftragsmenge von 2 x 110 g/m² auf schwerentflammbare Holzspanplatten (DIN 4102 - B1) - auch furniert - aufgebracht werden.

2.1.5.2 Die mit dem Klarlack „Bluefin Ecofin Plus“ beschichteten Platten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2.1.5.3 Die Eignung des Baustoffs für die Anwendung als Wärmedämmung und für den Schallschutz ist nicht nachgewiesen

2.1.5.4 Die mit dem Klarlack beschichteten Platten dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden

2.1.5.5 Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnittes II 2.1 einzuhalten.



2.2 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 bis 3.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zeugnisnummer: P-BWU03-I-16.5.438
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) nur auf schwerentflammbaren (DIN 4102-B1) Holzspanplatten - auch furniert -.

3. Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.



3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle¹⁾ einzurichten und durchzuführen, bei welcher durch eine vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion sichergestellt wird, dass das Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden. Nach Abstellen des Mangels ist die betreffende Kontrolle zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



¹⁾ Hierbei sind die Allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes C1 nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen -VwV TB- Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2017 zu beachten.

²⁾ „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1)/nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)

4. Rechtsgrundlage

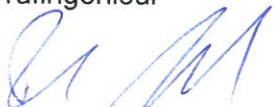
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2017 erteilt. Die enthaltenen in den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer enthaltenen Rechtsgrundlagen sind zu beachten.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart oder Postfach 106037, 70049 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

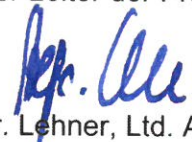
Abteilung Brandschutz
Referat Brandverhalten von Baustoffen

Der Prüfenieur


Dipl.-Ing. (FH) Frank Waibel



Der Leiter der Prüfstelle


Dr. Lehner, Ltd. Akad. Direktor